

Satzung des
DJK-Sportverband Landesverband
Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1 Namen und Wesen

1. Der Verband führt den Namen „DJK-Sportverband Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.“ Er ist ein eingetragener Verein. Sitz des Verbandes ist Mainz. Er wurde am 18. Juli 1964 gegründet.
2. Der Verband ist die Landesorganisation der Deutschen Jugendkraft und somit Mitglied im "DJK-Sportverband e.V.“ mit Sitz in Langenfeld/Rheinland. Der Verband ist Anschlussorganisation des Landessportbundes Rheinland-Pfalz.
Er stellt die Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Fach- und Mitgliedsverbänden durch die Mitverantwortung für deren Ziele und Aufgaben sicher. Die Zusammenarbeit hat zur Voraussetzung: die parteipolitische Neutralität, die religiöse und weltanschauliche Toleranz, die Gleichberechtigung der DJK innerhalb des Deutschen Sports.
In seiner inneren Verbandsorganisation und Aufgabenstellung ist der Verband selbständig und unabhängig.
3. Der DJK-Landesverband und seine Gliederungen verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist insbesondere die Förderung des Sports. Mittel, die dem Verband und seinen Untergliederungen zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben verwirklicht. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der DJK-Landesverband will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi dienen. Er vertritt das Anliegen der DJK und des Sports in der Gesellschaft, insbesondere gegenüber der Landesregierung von Rheinland-Pfalz und den Sportorganisationen auf Landesebene.

Der Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere folgende Aufgaben.

- Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
- Er dient seinen Gemeinschaften durch sportliche und organisatorische Förderung, durch Beratung in Wirtschafts- und Finanzfragen, durch Angebote in der Lehr- und Bildungsarbeit und durch Vertretung ihrer Anliegen in der Öffentlichkeit.
- Er fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.
- Er ist bereit, Aufgaben in der Gesellschaft verantwortlich mitzutragen und mit der Landesregierung auf dem Gebiet des Sports zusammenzuarbeiten.
- Er setzt sich für den Kinder- und Jugendschutz ein.
- Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung, insbesondere achtet der Verein auf das Recht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und den damit verbundenen Schutz vor jedweder Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art. Er bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Mitglieder können werden: die Diözesanverbände Limburg, Mainz, Speyer und Trier, die Diözesanverbände der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Rheinland-Pfalz, sowie Einzelpersonen, die den Vereinszweck fördern und als außerordentliche Mitglieder Anschlussorganisationen, die sich der DJK verbunden fühlen.

2. Aufnahme, Ausschluss und Austritt

a) Aufnahme

Die Aufnahme in den DJK-Landesverband erfolgt auf Antrag. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Sofern es sich um einen Verband handelt, ist mit den Aufnahmeunterlagen die Satzung einzureichen. Das Präsidium unterrichtet den DJK-Sportverband über die Mitgliedschaft.

b) Ausschluss

Der Ausschluss aus dem DJK-Landesverband und damit die Aberkennung des DJK-Namens für das Mitglied und all seine Gliederungen kann durch den DJK-Landesverband nach den Bestimmungen der Rechtsordnung erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung der DJK wesentlich widerspricht.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.

c) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem DJK-Landesverband kann, sofern es sich um einen Verein handelt, nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt aus dem DJK-Landesverband" einberufenen Versammlung des satzungsgemäß zuständigen Organs beschlossen werden. Hierzu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Der Austritt muß mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist das Präsidium einzuladen.

Der Austritt eines persönlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

§ 4 Pflichten

Die Mitglieder des DJK-Landesverbandes haben die Verpflichtung:

- a) den Mitgliedsverband nach den Satzungen und Ordnungen der DJK zu führen;
- b) die Satzung des Mitgliedsverbandes nach den Bestimmungen der vom DJK-Sportverband erlassenen Mustersatzung aufzustellen. Gleiches gilt für Satzungsänderungen;
- c) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des DJK-Landesverbandes teilzunehmen;
- d) die Beschlüsse der Organe des DJK-Landesverbandes auszuführen;
- e) an der Willensbildung des DJK-Sportverbandes durch Entsenden von Delegierten in die DJK-Landesgremien mitzuwirken;
- f) die Mitgliedsbeiträge termingerecht an den DJK-Landesverband zu leisten;
- g) darauf hinzuwirken, dass die Beschlüsse des DJK-Sportverbandes durch die Mitglieder umgesetzt werden.

§ 5 DJK-Sportjugend

Der DJK-Landesverband erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die "DJK-Jugendordnung" verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Solange die DJK-Sportjugend des DJK-Landesverbandes

nicht über eine eigene DJK-Jugendordnung verfügt, findet die DJK-Jugendordnung des DJK-Sportverbandes entsprechende Anwendung.

§ 6 Organe

Organe des DJK-Landesverbandes sind:

- der DJK-Landesverbandstag,
- das Präsidium.

§ 7 Das Präsidium

1. Zusammensetzung

Das Präsidium wird für 4 Jahre gewählt. Es setzt sich zusammen aus

- dem/der Präsidenten/in,
- dem/der Vizepräsidenten/in Finanzen
- dem/der Vizepräsidenten/in Jugend
- dem/der Vizepräsidenten/in
- dem/der Geistlichen Beirat/Beirätin
- einem/einer Vertreter/in des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften,
- dem/der Geschäftsführer/in mit beratender Stimme.

Der/die Präsident/in und die Vizepräsidenten/innen müssen jeweils aus den Diözesanverbänden Speyer, Mainz, Limburg und Trier stammen. Im Präsidium sollten beide Geschlechter vertreten sein.

2. Aufgaben

Das Präsidium leitet den Verband und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach der Satzung übertragen sind und solche, die keinem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Es ist an die Beschlüsse des DJK-Landesverbandstages gebunden.

Das Präsidium kann Geschäftsordnungen für die Gremien des DJK-Landesverbandes erlassen.

Das Präsidium beschließt den Haushaltsplan und ist in der Zeit zwischen zwei DJK-Landesverbandstagen für die Entscheidungen des DJK-Landesverbandstages zuständig, die unaufschiebbar sind.

3. Aufgaben der Präsidiumsmitglieder

a) Der/die Präsident/in ist für die Leitung des DJK-Landesverbandes verantwortlich und führt die laufenden Geschäfte. Er/Sie beruft die Tagungen der Organe ein und führt den Vorsitz, soweit nicht ein eigenes Tagungspräsidium vorgesehen ist.

Die Vizepräsidenten/innen vertreten den/die Präsidenten/in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in und die Vizepräsidenten/innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein vertritt der/die Vizepräsident/in Finanzen den/die Präsidenten/in.

b) Der/die Geistliche Beirat/Beirätin sorgt für die Erfüllung der theologischen und pastoralen Aufgaben des Verbandes.

c) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4. DJK-Landesverbandsgeschäftsstelle

Die Landesverbandsgeschäftsstelle hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu tätigen, die Finanzen des DJK-Landesverbandes zu verwalten und die ihr übertragenen Beschlüsse zu vollziehen.

5. Beschlussfähigkeit:

Das Präsidium ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der besetzten Präsidiumspositionen.

§ 8 DJK-Landesverbandstag

1. Der DJK-Landesverbandstag ist das oberste Organ des DJK-Landesverbandes.

2. Zusammensetzung

a) Mitglieder des DJK-Landesverbandstages sind:

- die Mitglieder des Präsidiums
- die Delegierten der Mitgliedsverbände
- die als Mitglieder dem Verband beigetretenen Einzelpersonen
- die Anschlussorganisationen mit jeweils einer Stimme

Der Delegiertenschlüssel für die Verbände wird jeweils vom Präsidium festgelegt.

b) Der Landesverbandstag findet alle 4 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich 4 Wochen vor dem Tagungsbeginn.

Die Tagesordnung wird durch das Präsidium aufgestellt und vorbereitet. Anträge, welche den Landesverbandstag betreffen, müssen 3 Wochen vor dem Termin eingereicht sein. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderungen, die in der ordentlichen Tagesordnung enthalten sein sollen.

Der mindestens 4 Wochen vor dem Termin ergehenden schriftlichen Einladung werden die Tagesordnung und die vorliegenden Anträge beigefügt.

Ein außerordentlicher Landesverbandstag findet statt, wenn ein Mitgliedsverband es beantragt oder das Präsidium ihn beschließt.

Der Landesverbandstag oder der außerordentliche Landesverbandstag kann alternativ als virtueller Landesverbandstag durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird dabei in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob der Landesverbandstag in Präsenzform oder virtuell durchgeführt wird, trifft das Präsidium.

3. Aufgaben

Die Aufgaben des DJK-Landesverbandstages sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Mitglieder des Präsidiums;
- c) Entgegennahme des Finanzberichts mit Kassenprüfungsbericht;
- d) Entlastung des Präsidiums;
- e) Wahl und Bestätigung der Mitglieder des Präsidiums und von 2 Kassenprüfern sowie von 2 Vertretern;
- f) Beschlussfassung in Beitragsangelegenheiten;
- g) Beschlussfassung über Satzungen und Ordnungen soweit nicht dem Präsidium zugewiesen;
- h) Beschlussfassung über Anträge.

4. Die nach Satzung stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandstages können sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmachtserklärung vorliegt. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

5. Der DJK-Landesverbandstag wird geleitet von dem/der Präsidenten/in des DJK-Landesverbandes. Schriftführer/in sind der/die Geschäftsführer/in und zwei jeweils gewählte Mitglieder des Landesverbandstages. Über den Landesverbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Präsidenten/in und einem der Schriftführer/innen unterzeichnet wird.

6. Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ist keine

Beschlussfähigkeit gegeben, so erfolgt Neueinberufung innerhalb von vier Wochen.

Dieser Landesverbandstag ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

7. Die Wahlen und Bestätigungen erfolgen für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl.

§ 9 Ausschüsse

1. Das Präsidium des DJK-Landesverbandes kann Ausschüsse für besondere Angelegenheiten bilden.
2. Die Ausschüsse des DJK-Landesverbandes sind Beratungsgremien des Präsidiums. Sie erhalten Aufträge von diesem und leiten ihre Arbeitsergebnisse dem Präsidium zu.
3. Die Ausschüsse setzen sich in der Regel aus 5 ständigen und 2 Ersatzmitgliedern zusammen, die vom Präsidium berufen werden. Sie bestimmen ihren Vorsitzenden selbst.

§ 10 Beschlussfassung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
4. Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
5. Bei der Wahl der Ausschüsse sind diejenigen Personen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
6. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Wahlperiode aus, so kann das Präsidium eine Person nachberufen und das Wahlamt durch einen Präsidiumsbeschluss neu besetzen. Bei einer dadurch evtl frei gewordenen Position im Präsidium kann analog verfahren werden.
7. Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit von Wahlen sind schriftlich beim Präsidium vorzubringen.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des DJK-Landesverbandes kann nur in einem mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von einem Monat einberufenen DJK-Landesverbandstag mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die DJK-Diözesanverbände Limburg, Mainz, Speyer und Trier sowie die Diözesanverbände der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Rheinland-Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Liquidator ist das Präsidium als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Beschlossen vom DJK-Landesverbandstag Rheinland-Pfalz am 19. März 2022 und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

gez.
Norbert Page
Präsident

gez.
Rainald Kauer
Geschäftsführer